

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/3-20/I-1/119-82

Bearbeiter 635711  
Dr. Gelbenegger 2910

11. Jan. 1983

Betrifft  
Entwurf einer Novelle zum NÖ Spitalsärztegesetz 1975,  
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing. 12. JAN. 1983 Zl. 530 6 - Aussch.
---

Die Ärztekammer für NÖ verfolgt seit geraumer Zeit ein umfangreiches Forderungsprogramm der NÖ Spitalsärzte, das im wesentlichen auf eine besoldungsrechtliche Verbesserung und auf die Vermehrung der Ausbildungsstellen abzielt. Das Forderungsprogramm wird einerseits mit der aus der modernen medizinischen Entwicklung erfließenden Intensivierung der Behandlung und den damit notwendigerweise zunehmenden ärztlichen Mehrleistungen begründet, andererseits soll seine Erfüllung auch eine spürbare Verminderung der Nachtdienstleistungen für die Spitalsärzte bringen.

Ein Teil der besoldungsrechtlichen Forderungen - insbesondere auf dem Zulagensektor - konnte inzwischen schrittweise verwirklicht werden. Nunmehr ist in Aussicht genommen, auch hinsichtlich der Arztestellen in den NÖ Krankenanstalten gewisse unabdingbare Aufstockungen vorzunehmen.

Angestellte Untersuchungen über das Jahr 1981 haben ergeben, daß immer noch eine erhebliche Anzahl von Spitalsärzten, nämlich etwa ein Viertel, im Durchschnitt mehr als zehn Nachtdienste im Monat leisten muß. Dies trifft insbesondere auf die Assistenten zu, wo die Praxis in den letzten Jahren gezeigt hat, daß auch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen keine greifbaren Ergebnisse in Rich-

tung auf eine Verminderung der Anzahl der von ihnen zu leistenden Nachtdienste gebracht haben. Die innerbetriebliche Zusammenlegung von Nachtdiensten in den verschiedenen Krankenhausabteilungen ist lediglich auf dem Sekundärärztesektor möglich und wird dort auch im vermehrten Maße praktiziert. Eine Verbesserung der Situation für die Assistenten kann demnach nur darin erblickt werden, daß in Hinkunft eine größere Assistentenanzahl verwendet wird, als dies bisher der Fall war. Es ist daher gegenüber der jetzigen Regelung vorgesehen, schon bei den kleinen Abteilungen neben dem Facharztassistenten mindestens einen zweiten Assistenten heranzuziehen sowie bei den großen Abteilungen mindestens drei Assistenten statt zwei und bei den übergroßen Abteilungen vier statt drei einzustellen. Gleichzeitig soll aber auch eine Änderung der zu betreuenden Bettenzahlen in Anpassung an die Höchstgrenzen der Abteilungen laut § 16 Abs.2 NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 (70 Betten statt jetzt 50 und 120 Betten statt 100) erfolgen. Auf diese Weise sollte es möglich sein, die für Assistenten in zahlreichen Fällen bestehende unzumutbar hohe Anzahl an Nachtdienstleistungen auf ein vertretbares Maß zu bringen und damit auch die Sicherstellung der erforderlichen ordnungsgemäßen jederzeitigen ärztlichen Hilfe im Krankenhaus bedeutend besser zu gewährleisten. Durch die Mehreinstellung der Assistenten ist außerdem eine qualitative Verbesserung des Ambulanzdienstes in den Krankenanstalten zu erwarten. Bei den nichtbettenführenden Abteilungen richtet sich die Assistentenzahl nach den jeweiligen Leistungserfordernissen in den einzelnen Krankenhäusern, sodaß hierfür ein spezieller Schlüssel nicht zweckmäßig ist.

Um auf die Dauer mehr Ausbildungsplätze in NÖ zur Verfügung stellen zu können, ist es weiters notwendig, die im § 2 Abs.4 des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 fixierten Einstellungszeiten für die Ausbildungsärzte den anderen Bundesländern anzugleichen bzw. zumindestens zu verkürzen. Außerdem hat sich der Spitalsärztemangel, der seinerzeit in NÖ für die verlängerten Ausbildungsverträge maßgebend war, inzwischen ins Gegenteil gekehrt. Aus diesem Grund soll der Einstellungszeitraum um zwei Jahre verkürzt werden. Die verschiedentlich befürchtete Verschlechterung der Versorgung kann nicht eintreten, weil ja die Rechtsträger nach wie vor zur Gewährleistung des erforderlichen Versorgungsniveaus nach § 2 Abs.4 letzter Satz NÖ Spitalsärztegesetz 1975 die Möglichkeit haben, Dauerverträge mit ausgebildeten Ärzten abzuschließen, und auch in den anderen Bundesländern, wo nirgends derart lange Ausbildungsverträge abgeschlossen werden, von einem medizinischen Versorgungsmanko in den Spitälern nicht gesprochen werden kann.

§ 16 a Abs.5 NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440-3, bestimmt, daß der Spitalsärztevertreter von der Anstaltsleitung in Belangen, die die Spitalsärzte berühren, zu hören ist. Selbstredend sollen davon nur rein ausbildungsrechtliche Maßnahmen betroffen und keinesfalls andere gesetzliche Regelungen arbeitsrechtlicher Art berührt werden. Über Wunsch der Spitalsärztevertretung soll solchen Ärzten die gleiche Stellung eingeräumt werden, wie sie den längerdienenden Ärzten mit Dauerverträgen zukommt, nämlich daß sie während der Funktionsperiode nicht gekündigt werden dürfen, wenn sie ansonsten den Platz für einen Ausbildungsarzt freimachen müßten.

Seit 1. Juli 1981 gibt es aufgrund der Novelle LGB1.2420-7 zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 die Ausgleichszulage zur Erhöhung der Anfangsbezüge nicht mehr. Die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs.1 lit.a trägt diesem Umstand Rechnung.

Ferner soll im Interesse der Rechtssicherheit die Nachtdienst- sowie die Sonn- und Feiertagszulage mit dem ab 1. Februar 1983 aufgrund der allgemeinen Gehaltserhöhung nach § 1 Abs.3 NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geltenden Betrag ausgewiesen werden.

Der Gesetzesvorschlag enthält neben den Regelungen, über die Gespräche mit der Ärztekammer für NÖ als Vertretung der Spitalsärzte in den NÖ Spitälern geführt wurden, nur solche redaktioneller Art. Anregungen im Zuge der Gesetzesbegutachtung, die darüber hinausgehen, bleiben künftigen Änderungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 vorbehalten.

Die den NÖ Spitälern durch die vorgeschlagene Erhöhung der Assistentenzahlen erwachsenden Mehrkosten werden mit rund 13 Millionen Schilling oder mit 3,5 Promillen des Gesamtaufwandes der Spitäler im Jahr veranschlagt, wenn man berücksichtigt, daß ein Teil der zusätzlich erforderlichen Assistenten aus den vorhandenen Sekundärärzten rekrutiert werden kann.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitals-

ärztegesetz 1975 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. Brezovszky  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Hollenbrunn*